Bebauungsplan XII-39

für das Gelände
zwischen

Goerzallee 53-77 und der Rostocker Straße

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen.

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Nr. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9.November 1929 in der Fassung des 29.Nachtrages vom 6.Oktober 1949.
2. Für die Grundstücke Goerzallee 53,55 und 59 wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
   bebaubare Fläche 2/10 der Grundstücksfläche, offene Bauweise
   zulässige Geschoßzahl: 2 Vollgeschosse.
   Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,4 m^2 Bruttogeschoßfläche je 1 m^2 Grundstücksfläche zugelassen werden.
3. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
4. Dachform: Für die 2-geschossigen Reihenwohnhäuser: Flachdach.
5. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
   Das Aufstellen von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
6. ~~Die Ausgestaltung und Unterhaltung der Dauerkleingartenflächen unterliegt den Bestimmungen des Kleingartenamtes.~~
7. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege und die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

6.Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebaute Fläche 18 qm nicht überschreiten darf. Nebenanlagen wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranden usw. sind in dieser Fläche einbegriffen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 qm großen Laube ist die Überdachung eines bis zu 6 qm großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz zulässig. Die Benutzung der Sommerlauben zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

Eigentümerverzeichnis

Grundbuch Bd.	Bl.	qm	
15o	4238	827	Rothstein, Erna geb.David
146	4132	1739	Lehmann, Gustav Kaufmann
146	4133	23o5	" " "
16o	4537	2542	Gallasch, Wilhelm Baumstr.
132	3688		Berlin
125	3481A	14o6	Gemeinnützige Heimstätten A.G.

Übersichtskarte 1:4000

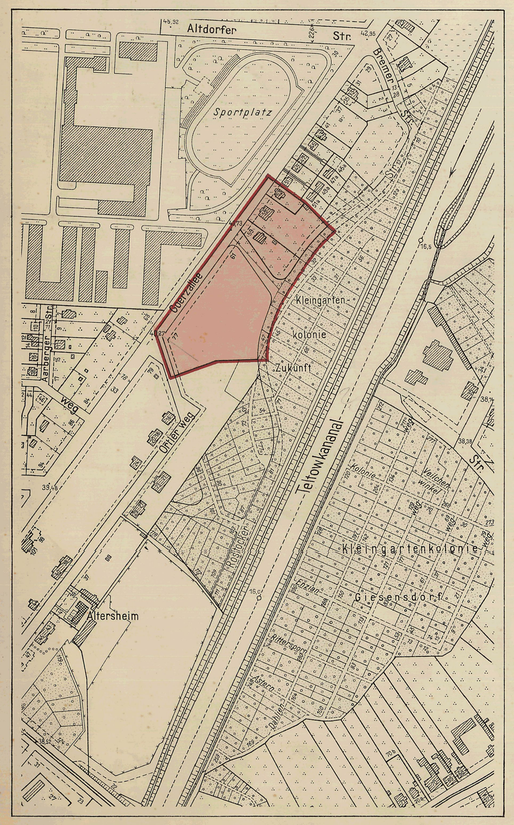

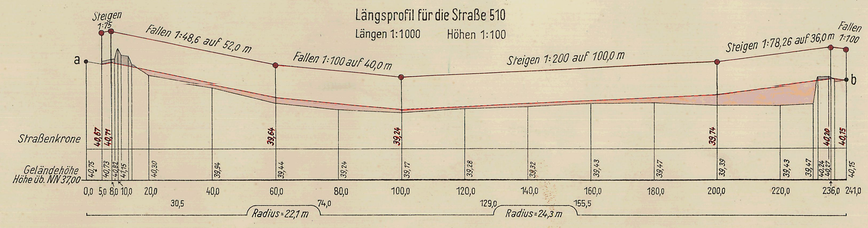

XII-39

Abzeichnung

Zeichenerklärung:

festzusetzen: aufzuheben:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- " bisher Baufluchtlinie

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl — auszuweisen durch festzusetzende Baulinien

- (4) für Wohnbauten (allgemein)
- (4) für Geschäftsbauten
- (4) für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Freiflächen:

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Dauerkleingärten

durch Straßenbegrenzungslinien — ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: (IV), geplant: (IV), aufzuheben: (IV)

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 19.71 (Verordnung vom 5.8.19.71 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 19.72
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.
Clement

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 4. 10. 1957
Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen
Amt für Vermessung
In Auftrage
Magistratsoberbaurat

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz Abt. Bauwesen

Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter
Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Steglitz, den 4. Februar 1957

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 298 vom 20. März 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 9. Mai 1957 bis 7. Juni 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 13. Juni 1957
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bauwesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 8. August 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 23. 8. 57 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 988 verkündet worden.